

## EDITORIAL

### Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Im siebten Jahr nach Einführung des ESUG haben sich dessen Sanierungsinstrumente bewährt. Eigenverwaltungsverfahren sind inzwischen in Deutschland etabliert und aus unserer Sanierungspraxis nicht mehr wegzudenken. Erfahrungen daraus haben Eingang in die vom Forum 270 – Qualität und Verantwortung e. V. entwickelten Grundsätze für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) gefunden. Über deren Veröffentlichung berichtet unser Namenspartner Dr. Dirk Andres, der Gründungsmitglied des Forum 270 ist, ausführlich in diesem Newsletter.

AndresPartner hat sich bereits sehr frühzeitig mit Eigenverwaltungsverfahren befasst und eine ganze Reihe von Unternehmen über diesen Weg nachhaltig saniert, so dass wir auch dieses Mal wieder beispielhaft über die erfolgreiche Sanierung der SKN Gruppe in Eigenverwaltung berichten können.

Auch vernachlässigen wir nicht die klassische Insolvenzbearbeitung, bei der wir immer wieder zahlreiche Arbeitsplätze retten und Unternehmen erhalten. Mehr dazu im Innenteil. Wichtig ist uns dabei immer, dass mit uns alle Beteiligten gut durch die Sanierung kommen – ob mit oder ohne Eigenverwaltung.

Darüber hinaus freuen wir uns, dass zwischenzeitlich die gesetzlichen Regelungen zum sogenannten Sanierungsgewinn in Kraft getreten sind, so dass auch Unternehmen im Insolvenzplanverfahren über ertragsteuerliche Planungssicherheit verfügen. Zum einen gehen die gesetzlichen Regelungen deutlich über den Sanierungserlass hinaus, indem sie sich sowohl auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (§§ 3a EStG, ggf. i. V. m. 8 KStG) als auch auf die Gewerbesteuer (§ 7a GewStG) beziehen. Zum anderen haben die Finanzbehörden keinen Ermessensspielraum mehr und sind auch im Bereich der Gewerbesteuer einheitlich für die Entscheidung der Steuerbefreiung zuständig. Zudem gelten die neuen Regelungen auch für Altfälle, die ab dem 8. Februar 2017 verwirklicht wurden.

Die am 28. März 2019 vom EU-Parlament beschlossene Richtlinie zum künftigen »Präventiven Restrukturierungsrahmen« (auch als »vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren« bekannt) wird aus unserer Sicht die Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren weiter steigern. Innerhalb der nächsten zwei Jahre wird die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden, so dass in Kürze erste Vorschläge zu deren Implementierung zu erwarten sind, in die auch die Ergebnisse der ESUG-Evaluation aus Oktober vergangenen Jahres einfließen werden.

Im Sommer 2019 erwarten wir auch noch die EU-Richtlinie zur Verkürzung der Verbraucherinsolvenzverfahren von derzeit sechs auf künftig drei Jahre, innerhalb derer der Schuldner dann seine Entschuldung erreichen kann. Zu den Auswirkungen steht unser Kollege, Rechtsanwalt Marc Moritz Schönherr, in diesem Newsletter Rede und Antwort.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine angeregte Lektüre. Kommen Sie gut durch den Sommer!



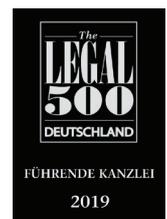
*Budnik*

Andreas Budnik  
Partner

Dr. Dirk Andres  
Andreas Grund  
Andreas Budnik  
Dr. Claus-Peter Kruth  
Markus Freitag  
Alexander Müller  
Martin Schmidt

## INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum   Kontakt	4



# Eigenverwaltung der SKN Gruppe sichert 288 Arbeitsplätze

*Die Neuaufstellung der SKN Gruppe wurde innerhalb von sieben Monaten nach Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens erfolgreich abgeschlossen. Nachdem die Gläubiger bereits Anfang Dezember 2018 dem Insolvenzplan mit überwältigender Mehrheit zugestimmt hatten, hat das Gericht erwartungsgemäß die Verwaltungsverfahren zum Ende des Jahres aufgehoben.*

**Norden.** Die SKN Gruppe ist die führende Druck- und Verlagsgruppe in Ostfriesland, deren Geschichte auf die Gründung eines Zeitungsverlages im Jahr 1867 durch D.G. Soltau zurückreicht. Das Unternehmen ist in den drei Geschäftsbereichen Druck, Zeitung und Verlag tätig, in denen überwiegend der nationale Markt bedient wird.

Anfang März 2018 hatte die Unternehmensgruppe für sieben operative Gesellschaften Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. Das zuständige Amts-

gericht in Aurich hatte diesem entsprochen und die vorläufige Eigenverwaltung über die Gesellschaften angeordnet.

Die gerichtliche Sanierung war erforderlich geworden, da durch die voranschreitende Digitalisierung und die damit zusammenhängende zunehmende Verlagerung von Inhalten von dem Print- in den Online-Bereich ein enormer Konsolidierungsdruck auf das gesamte Verlagswesen sowie die Druckereibranche herrscht. Verstärkt wird diese Entwicklung nicht zuletzt durch ein verändertes Kauf- und Leseverhalten.

Die SKN Gruppe nutzte für ihre Neuaufstellung die gesetzlichen Möglichkeiten (ESUG), die zur Restrukturierung und Sanierung erforderlichen Maßnahmen gezielt eigenverantwortlich zu erarbeiten und kurzfristig umzusetzen. Als externen Berater hatte SKN sich Rechtsanwalt und Sanierungsexperte Dr. Dirk Andres von AndresPartner an die Seite geholt. Zusammen mit seinen Kollegen, Markus Freitag und Alexander Müller sowie Christian Westerholt als Controller, hat er die Unternehmensgruppe bei der Entwicklung und Umsetzung eines Restrukturierungs- und Sanierungsplans unterstützt. Bei ihrem Vorhaben wurde die Geschäftsführung auch durch einen gerichtlich bestellten Sachwalter begleitet. Aufgabe der Sachwalterung war es, das Unternehmen während des gesamten Prozesses zu überwachen und die Gläubigerinteressen zu wahren.

Der von der Geschäftsführung beim Amtsgericht Aurich eingereichte Insolvenzplan wurde im Dezember 2018 mit überwältigender Mehrheit von den Gläubigern der Gesellschaft angenommen, so dass das Gericht die Eigenverwaltungsverfahren der SKN Gruppe nach Ablauf der üblichen gesetzlichen Fristen am 31. Dezember 2018 aufgehoben hatte.

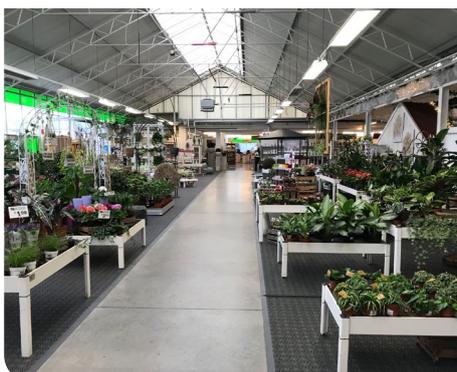
Mit Beendigung der Verfahren kann die Gruppe sich jetzt wieder zu 100 Prozent auf das Tagesgeschäft konzentrieren. Auf dem Weg der Eigenverwaltung sicherte SKN den Geschäftsbetrieb und 288 Arbeitsplätze in Emden und Norden.

Tradition in Ostfriesland: SKN durch Eigenverwaltung wieder gestärkt am Markt



## Gartencenter macht unter neuem Namen weiter

**Willich.** Die Gärtner Pötschke Gartencenter GmbH & Co. KG hatte im Januar 2019 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Das zuständige Amtsgericht in Krefeld hatte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Mit Eröffnung des Verfahrens Anfang April hatte er wesentliche Vermögenswerte an die branchenerfahrene Bresserhof GmbH verkauft. Der neue Eigentümer übernimmt elf Arbeitsplätze und führt das Unternehmen mit einem großen Sortiment als Gartencenter Bresserhof weiter.



## Kunststoffspezialist Durocas an Masterfoam Gruppe verkauft

**Aachen.** Nach Insolvenzantrag und dreieinhalbmonatiger Fortführung hat Dr. Claus-Peter Kruth die Durocas GmbH, international tätiger Kunststoffspezialist aus Übach-Palenberg, an den niederländischen Schaumstoffverarbeiter Masterfoam verkauft. Im Zuge der Transaktion wurde die Betriebsstätte verlagert und in die Gruppe integriert, die wesentliche Kundenbeziehungen fortführt. Ebenfalls hat Kruth die Tochtergesellschaft Durocas Mexico S.A. an ein Unternehmen der Masterfoam Gruppe veräußert. Auch dort wird der Betrieb uneingeschränkt fortgeführt.

## Neues Buch über Konzerninsolvenzverfahren

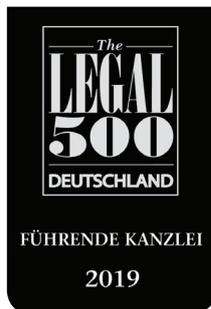
*Düsseldorf.* Rechtsanwalt Dr. Carsten Jakobs hat kürzlich seine Dissertation »Das Konzerninsolvenzverfahren: Ein Beitrag zur insolvenzrechtlichen Behandlung verbundener Kapitalgesellschaften« im Verlag Peter Lang veröffentlicht. Er untersucht darin, ob die Grundidee des Reformgesetzgebers, eine erleichterte Verfahrensgestaltung durch Koordination zu erreichen, zutreffend ist und ob Schwächen in der Rechtsordnung vorhanden waren, die eine Ergänzung der Insolvenzordnung (InsO) rechtfertigten. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden auf die neu in die InsO eingeführten Vorschriften übertragen und kommentiert.



Weitere Informationen: [www.peterlang.com](http://www.peterlang.com)

## Erneute Auszeichnung durch Legal 500

*Düsseldorf.* In seinem renommierten juristischen Handbuch »The Legal 500 Deutschland« hat der Legalease-Verlag AndresPartner im vergangenen Jahr wieder als eine der führenden Kanzleien im Bereich Insolvenz und Sanierung aufgenommen. In der redaktionellen Bewertung werden die Tätigkeiten als Insolvenzverwalter sowie die zahlreichen Restrukturierungsmandate der Kanzlei hervorgehoben. Namentlich werden die Partner Dr. Dirk Andres, Dr. Claus-Peter Kruth und Martin Schmidt genannt.



Weitere Informationen: [www.legal500.de](http://www.legal500.de)

## Ruth Braukmann ist Fachanwältin für Arbeitsrecht

*Düsseldorf.* Rechtsanwältin Ruth Braukmann ist seit April 2019 Fachanwältin für Arbeitsrecht. Sie ist seit dem Jahr 2010 als Rechtsanwältin zugelassen und seit 2005 für die Kanzlei tätig. Neben der Bearbeitung von insolvenzrechtlichen Fragestellungen ist Frau Braukmann im allgemeinen Wirtschafts- und Vertragsrecht tätig und betreut den Forderungseinzug in Insolvenzverfahren. Sie hat Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf studiert. Darüber hinaus verfügt sie über ein DELE-Diplom für Spanisch als Fremdsprache und war während ihres Rechtsreferendariats unter anderem für eine Wirtschaftskanzlei in Buenos Aires (Argentinien) tätig.



## VERANSTALTUNGEN

### Anwälte als Referenten zu sanierungsrechtlichen Spezialthemen gefragt

*Düsseldorf.* Am 26. März 2019 referierte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth beim Steuerberater-Verband e. V. in Köln zum Thema »Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung von Gesellschaftern im insolvenznahen Bereich«. »Reformprojekt 2020 – Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und Berufsausübung der Verwalter« war Titel einer »Remains of the Day«-Expertenrunde des Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, an der Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres am 29. März 2019

in Düsseldorf teilgenommen hat. Am 4. April 2019 war er dann einer der Podiumsteilnehmer beim 16. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin zum Thema »Datenschutz im Insolvenzverfahren und in den Insolvenzbekanntmachungen«. Am 30. Oktober 2019 wird AndresPartner Gastgeber des Düsseldorfer Sanierungsstammtisches »Netzwerk für junge Experten« sein. Andres und Dr. Carsten Jakobs werden bei dieser Gelegenheit die Grundsätze der ordnungsgemäßen Eigenverwaltung unter dem Titel »Trennt sich jetzt die Spreu vom Weizen?« vorstellen.



## VERÖFFENTLICHUNGEN

### Neue Beiträge der Partner

*Düsseldorf.* Rechtsanwalt Andreas Budnik kommentiert den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 2. Juli 2018 zum Thema »Keine Kostenerstattung von Privatgutachten zur Unentgeltlichkeit nach § 134 InsO« (EWiR 2018, 759). Zudem berichtet Budnik von der ISR-Tagung zum Berufsrecht

für Insolvenzverwalter über »Aufsichtszetze und ihre Lücken« (INDat-Report 4/2019, S. 54–55). Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth widmet sich in seinem Kommentar des BFH-Urteils vom 27. September 2018 der »Forderungsvereinbarung in der Insolvenz bei Eigenverwaltung« (MwStR

2018, 1080). Zusammen mit Rechtsanwalt Dr. Carsten Jacobs beschäftigt er sich an anderer Stelle mit dem Thema »Geschäftsführung von Krisenunternehmen – Haftungsrisiken vor und nach Insolvenzantragstellung auf Basis aktueller Rechtsprechung« (DStR 10/2019).

# Grundsätze ordnungsgemäßer Eigenverwaltung

Dr. Dirk Andres: Forum 270-Grundsätze zum Standard der Eigenverwaltung machen



*Für Mittelständler und Großunternehmen gewinnt das Sanierungsinstrument der Eigenverwaltung zunehmend an Bedeutung. Um allen Stakeholdern eine Anleitung für die Restrukturierung und Sanierung an die Hand zu geben, hat das Forum 270 Grundsätze im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung von Eigenverwaltungsverfahren entwickelt.*

Im März des Jahres 2012 wurde die Insolvenzordnung um das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) ergänzt. Dieses hat insbesondere die Eigenverwaltung und damit die Möglichkeiten der eigenverantwortlichen Restrukturierung unter Insolvenzschutz gestärkt. Nach einem eher zurückhaltenden Start in den ersten Jahren hat sich die Eigenverwaltung bei größeren Sanierungen durch die Neuerungen des ESUG inzwischen zum Standardverfahren entwickelt. Leider ist es aber in den vergangenen Jahren immer wieder zu einer falschen Anwendung des ESUG gekommen. Auch sind Fälle von Missbrauch und Verletzung von Gläubigerinteressen bekannt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und das Vertrauen in das effiziente Sanierungsinstrument zu stärken, hat der Forum 270 – Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V., ein Zusammenschluss führender Restrukturierungsberater und Insolvenzexperten, Leitlinien für die Einleitung sowie die erfolgreiche Durchführung von Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung aufgestellt. Mit diesen Grundsätzen ist ein Standard formuliert, der wesentliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung von Eigenverwaltungsverfahren enthält.

Zwar hat jede Unternehmenskrise ihre Besonderheiten, und jede Restrukturierung benötigt einen individuellen Ansatz. Für Eigenverwaltungsverfahren gibt es aber ein konkretes Schema – von der Vorbereitung, dem Antrag sowie der Durchführung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Die Grundsätze umfassen daher Regelungen für die Voraussetzungen, die Organisation, den Ablauf und die Kosten von Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung.

Im Mittelpunkt einer Eigenverwaltung steht, wie bei der Fremdverwaltung auch, das Interesse der Gläubiger. Das ist die entscheidende Grundlage, denn wenn die Geschäftsführung das Primat der Gläubigerinteressen nicht akzeptiert, ist die Eigenverwaltung das falsche Sanierungsinstrument. Das bedeutet allerdings nicht, dass bei der Sanierung nicht auch die Interessen der Gesellschafter Berücksichtigung finden können. Diese müssen nur in enger Abstimmung mit den Gläubigerinteressen stehen. Darüber hinaus beschreiben die Grundsätze auch die Kriterien für die Person des Eigenverwalters sowie des Sachwalters. Entscheidend ist hier vor allem der Professionalisierungsgrad aller Beteiligten, die Kooperationsbereitschaft und nicht zuletzt ein steter Informationsfluss zwischen allen Beteiligten.

Zu diesen und zu vielen weiteren Bereichen gibt der Standard des Forum 270 Empfehlungen. Mit der Berücksichtigung dieser Grundsätze handelt ein Unternehmen im Einklang mit dem Verfahrenszweck und im Interesse eines bestmöglichen Verfahrensergebnisses. Wenn sie richtig ausgeführt wird, ist die Eigenverwaltung ein effektives Instrument, Unternehmen aus der Krise zu führen und sie für die Zukunft neu aufzustellen.

Dr. Dirk Andres ist Gründungsmitglied des Forum 270. Weitere Informationen: [www.forum270.de](http://www.forum270.de)

## Drei Fragen an: Marc Schönherr über verkürzte Verbraucherinsolvenzen

*Die neue EU-Restrukturierungsrichtlinie sieht unter anderem für natürliche Personen ein beschleunigtes Entschuldungsverfahren vor. Die Restschuldbefreiung soll bald in drei Jahren möglich sein. Was bedeutet das für die Praxis?*

Die neue Richtlinie wird voraussichtlich im Sommer 2019 in Kraft treten. Die EU-Mitgliedstaaten sind nach Veröffentlichung verpflichtet, den Inhalt binnen zwei Jahren – spätestens bis 2022 – in nationales Recht umzusetzen. Für Deutschland bedeutet die Verkürzung eine Halbierung der Regellaufrzeit von sechs auf drei Jahre. Eine Entschuldung binnen drei Jahren ist zwar bereits heute möglich, aber nur unter der strengen Voraussetzung, dass die Masse für den Ausgleich der Verfahrenskosten sowie mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen ausreicht. Neu ist die Bedingungslosigkeit der Laufzeitverkürzung, die mittelfristig zu einer Entlastung der Gerichte und der Insolvenzverwalter führen wird.

*Was beabsichtigt die EU mit dieser Reform?*

Ziel der Reform ist die Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU sowie mehr Rechtssicherheit für Gläubiger und Investoren. Es wurden EU-weite Standards für präventive Restrukturierungsmaßnahmen, Regeln für die Gewährung einer zweiten Chance für Unternehmer und gezielte Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz-, Restrukturierungs- und Entschuldungsverfahren geschaffen. Diese Reformziele werden voraussichtlich auch Auswirkungen in Verbraucherinsolvenzverfahren haben.

*Die erwarteten Anpassungen werden nicht unkritisch gesehen. Verstehen Sie die Bedenken?*

Ein beschleunigtes Entschuldungsverfahren ohne weitere Bedingungen birgt die Gefahr, dass das Risikobewusstsein des Einzelnen in Bezug auf die eigene Verschuldung schwindet. Der Gesetzgeber darf hier keine falschen Anreize setzen und wird gegensteuern müssen. Aus Gläubigersicht sind praxisnahe und verfahrenseffiziente Regelungen zur Restschuldbefreiung erforderlich. Insbesondere dürfen Pflichtverletzungen des Schuldners im Verfahren nicht ohne Folgen bleiben. Die Laufzeitverkürzung sollte daher einhergehen mit einer Stärkung der Gläubigerrechte im Verfahren und einer Vereinfachung deren Durchsetzung.

### IMPRESSUM/KONTAKT

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB  
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | [info@andrespartner.de](mailto:info@andrespartner.de) | [www.andrespartner.de](http://www.andrespartner.de)  
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV